

# BGer 9C 166/2021 vom 19. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_166\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_166_2021)

FR: TF 9C 166/2021 du 19 avril 2021

IT: TF 9C 166/2021 del 19 aprile 2021

## Regeste

Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19; Prozessvoraussetzung) | Erwerbersatzordnung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
19.04.2021 9C 166/2021 (9C\_166/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 19.04.2021 9C 166/2021 (9C\_166/2021) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 19.04.2021 9C 166/2021 (9C\_166/2021)

Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19; Prozessvoraussetzung) | Erwerbersatzordnung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_166/2021 Urteil vom 19. April 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin N. Möckli. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19), Prozessvoraussetzung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Januar 2021 (EE.2020.00021). Nach Einsicht in die vom 6. März 2021 datierende Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. Januar 2021, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 12. März 2021 an A.\_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der Rechtsmittelfrist (Art. 44 - 48 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG ) keine weitere Eingabe eingereicht worden ist, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass das kantonale Gericht bestätigte, der Entschädigungsanspruch sei basierend auf dem den (Akonto-) Beitragsrechnungen des Jahres 2019 zugrunde liegenden Einkommen zu ermitteln, da für ein Abweichen von diesem Einkommen eine definitive Steuerveranlagung vorliegen müsste, dass der Beschwerdeführer übersieht, dass diese vorinstanzliche Schlussfolgerung nicht nur auf dem Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbersatz (KS CE) beruht, hat die Vorinstanz in den allgemeinen Erwägungen doch auch auf Art. 7 Abs. 1 EO (SR 834.11) und die Rechtsprechung dazu

(Urteil 9C\_527/2018 vom 25. Januar 2018 E. 2.2) verwiesen, dass mit Blick darauf in der Beschwerde nicht hinreichend substantiiert aufgezeigt wird, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen gegen Bundesrecht verstossen sollen, dass die Eingabe des Beschwerdeführers daher den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, IV. Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. April 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.